



Gemeinde **Pfäffikon ZH**

Einladung zur

Gemeindeversammlung

vom 18. Juni 2018, 20.00 Uhr,
im Dorfsaal Chesselhuus, Pfäffikon ZH

Anträge des Gemeinderates

Seite

Geschäft 1

Genehmigung der Jahresrechnung 2017 (inkl. Globalbudgets)

3

Geschäft 2

Sekundarschulhaus Mettlen, Umbau und Sanierung Süd-Trakt, Bewilligung eines Projektierungskredites von Fr. 310'000 (inkl. MwSt.)

4

Geschäft 3

Zustimmung Landverkauf Grundstück Ischlegli, Kat.-Nr. 11068 Wärmeverbund Schanz, an die Gemeindewerke von Fr. 640'000

9

Geschäft 4

Genehmigung einer neuen Gebührenverordnung über die Verwaltungsgebühren der Gemeinde Pfäffikon

12

Geschäft 5

Erneuerungswahl Wahlbüro für die Amtsdauer 2018 bis 2022

14

Zu diesen Geschäften sind schriftliche Anträge und Berichte abgefasst worden.
Die Akten zu den einzelnen Geschäften liegen ab 4. Juni 2018 in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf.

Gemeinderat Pfäffikon ZH
und die antragstellenden Behörden

Pfäffikon, 25. Mai 2018

Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1
8330 Pfäffikon ZH
Tel. 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Geschäft 1

Genehmigung der Jahresrechnung 2017 (inkl. Globalbudgets)
(siehe separate Broschüre)

Referentin

Erika Walt, Finanzvorsteherin

Geschäft 2

Sekundarschulhaus Mettlen, Umbau und Sanierung Süd-Trakt, Bewilligung eines Projektierungskredites von Fr. 310'000 (inkl. MwSt.)

Antrag

Zur Ausarbeitung eines Bauprojektes für den Umbau und die Sanierung des Süd-Trakts des Sekundarschulhauses Mettlen wird im Rahmen der koordinierten Massnahmenplanung Schule ein Kredit von Fr. 310'000.00 (inkl. MwSt.) bewilligt.

Bericht

Die Vorlage in Kürze

Bedingt durch das Bevölkerungswachstum und die damit verbunden steigenden Schülerzahlen in der Gemeinde Pfäffikon sowie die kantonalen Vorgaben für die Schulen haben die Schulpflege und der Gemeinderat in den Jahren 2010/2011 ein Schulraumkonzept erstellt. Die Erkenntnisse daraus sind, dass mittelfristig zusätzlicher Schulraum benötigt wird. Ausserdem müssen die Schulhäuser in den nächsten Jahren renoviert und energetisch saniert werden. Es besteht unmittelbar Handlungsbedarf.

Im Rahmen der koordinierten Massnahmenplanung Schule und gemäss Prioritätenliste muss als Nächstes der Süd-Trakt der Sekundarschulanlage Mettlen (Baujahr 1950 und 1985) einer Sanierung unterzogen werden. Eine grobe Kostenschätzung für das geplante Bauvorhaben beläuft sich auf etwa 5.3 Mio. Franken (Kostengenauigkeit +/- 25%). Aufgrund der Erfahrungen bei den Umbau- und Sanierungsprojekten Primarschule Steinacker und Sekundarschule Pfaffberg, ist die grob geschätzte Summe als Richtwert zu betrachten, da bei den detaillierten Abklärungen der Fachplaner allenfalls zusätzlicher Sanierungsbedarf zutage treten kann. Für die Ausarbeitung eines abstimmungsreifen Bauprojekts samt detailliertem Kostenvoranschlag muss, unter Einbezug der Planer und Fachplaner, zuerst ein Projektierungskredit von Fr. 310'000.-- (inkl. MwSt.) bewilligt werden. Für den Baukredit wird später eine Urnenabstimmung notwendig sein.

Ausgangslage

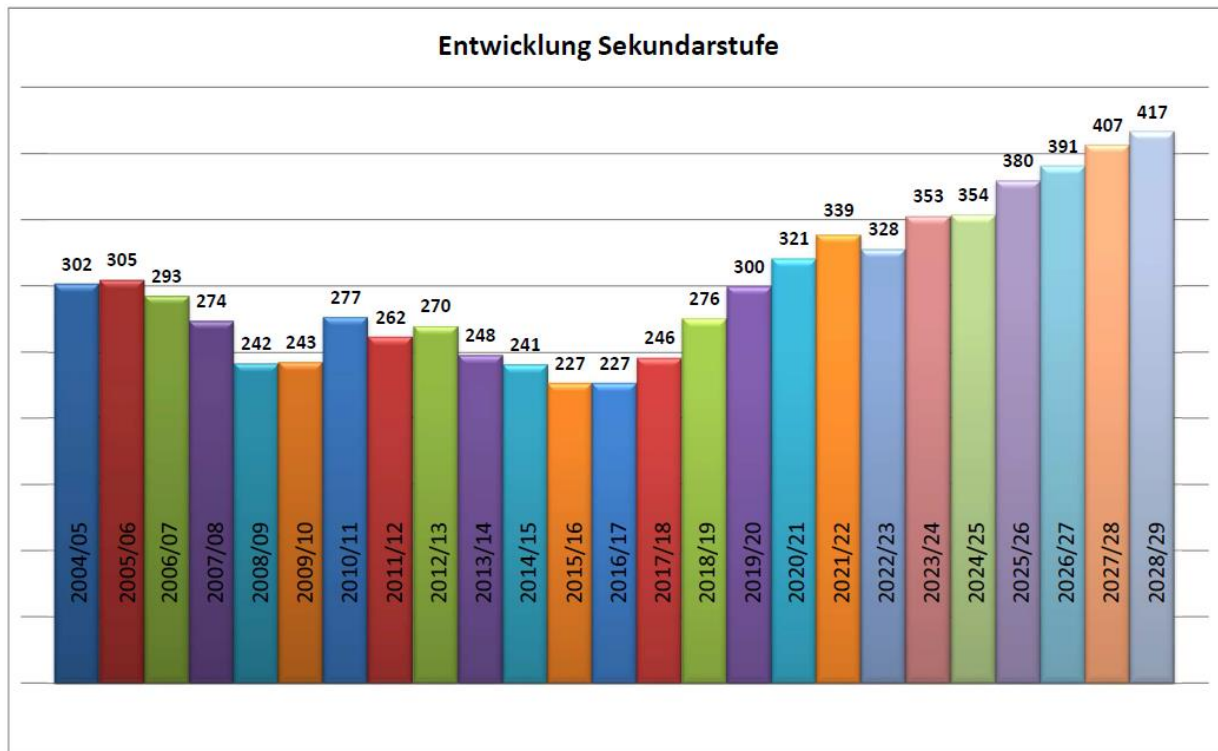
Die Bevölkerung der Gemeinde Pfäffikon ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gewachsen, eine hohe Bautätigkeit hält weiterhin an und die Schüler-Zahlen haben sich in den letzten Jahren stärker als prognostiziert nach oben entwickelt.

Kantonale Vorgaben für die Schulen wie die pädagogischen Rahmenbedingungen, die Schulbauempfehlungen und das Volksschulgesetz wurden in den vergangenen Jahren überarbeitet und haben zu Anpassungen der Raumbedürfnisse geführt.

Im Rahmen der koordinierten Massnahmenplanung Schule wurden bereits die Schulraumerweiterung Mettlen (Abschluss 2015) und der temporäre Schulraum Sandgrueb (Abschluss 2017) realisiert. Die Umbau- und Sanierungsarbeiten des Klassentrakts der Primarschule Steinacker und des Kindergartens Mettlen sind derzeit im Gange und werden im Sommer 2018 bzw. Herbst 2018 abgeschlossen. An der Urnenabstimmung vom 26. November 2017 hat der Souverän den Umbau und die Sanierung des Klassentrakts der Sekundarschulanlage Pfaffberg mit Baubeginn Sommer 2018 genehmigt. Als nächster Meilenstein soll der Umbau und die Sanierung des Süd-Trakts der Sekundarschulanlage Mettlen in Angriff genommen werden. Das Vorhaben ist ein weiterer wichtiger Schritt im Rahmen der koordinierten Massnahmenplanung Schule und beinhaltet, unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Auflagen, nebst schulraumplanerischen auch wert-erhaltende Massnahmen.

Schüler/innen-Zahlen steigen

Die bereits heute erfassten zukünftigen schulpflichtigen Kinder bewirken einen starken Anstieg auf sämtlichen Stufen (Kindergärten, Primar- und Sekundarstufe). Die Entwicklung der Schüler - Zahlen in der Sekundarstufe zeigt seit dem Schuljahr 2004/05 folgendes Bild:



Situation





Künftige Anforderungen an Sekundarschulhaus Mettlen

Strategische Planung und neue Erkenntnisse berücksichtigt

Die strategische Planung der gemeindeeigenen Anlagen und Gebäude basiert auf dem vorhandenen Liegenschaftskonzept, der Schulraumplanung und der energetischen Beurteilung der bestehenden Gebäude. In einem weiteren Schritt wurden die drei Planungsinstrumente zu einer koordinierten Massnahmenplanung Schule im Bericht „Summarischer Baubeschrieb“ der WIFpartner AG vom 16. Mai 2014 zusammengeführt.

In den Jahren 2016 und 2017 wurden im Hinblick auf das anstehende Umbau- und Sanierungsprojekt weiterführende Untersuchungen getätigt. Diese Untersuchungen beinhalten konkret ein Schadstoffgutachten, einen Zustandsbericht über die Kanalisationsleitungen und einen Bericht über die Erdbebenertüchtigung. Für die Umbauarbeiten des ehemaligen Naturkundezimmer zu einem Klassenzimmer im Jahr 2016, wurde der genaue Deckenaufbau über EG erhoben. Zudem wurde der Zustand der Trinkwasserleitung im Zusammenhang mit einem Leitungsbruch Mitte Januar 2018 im Haupttrakt sondiert.

Unter Berücksichtigung dieser weiterführenden Untersuchungen und den Erfahrungen aus den Umbauprojekten Steinacker und Pfaffberg, hat die Arbeitsgruppe Bauvorhaben Schule den Sanierungsumfang, welcher im Summarischen Baubeschrieb dokumentiert ist, angepasst.

Neues Raumkonzept im Hauptgebäude des Süd-Trakts

Der Süd-Trakt des Sekundarschulhauses Mettlen besteht aus einem Hauptgebäude (1950) und einem Anbau (1985). Die vorhandene Bausubstanz stammt vorwiegend noch aus den jeweiligen Erstellungsjahren oder entspricht nicht mehr den aktuellen Normen und Richtlinien.

Gemäss Summarischem Baubeschrieb der WIFpartner AG vom 16. Mai 2014 sollen im Hauptgebäude die Klassenzimmer innerhalb der bestehenden Bausubstanz vergrössert werden. Konkret werden sechs Klassenzimmer so vergrössert, dass sie über einen integrierten Gruppenraum gemäss kantonaler Empfehlungen für Schulbauten verfügen. Des weitern werden durch das neue Raumkonzept zwei Besprechungszimmer, ein Schulleiterbüro und ein Gruppenraum entstehen. Das Raumkonzept im Anbau bleibt unverändert.

Schulbetrieb

Die angedachten Umnutzungs- und Sanierungsarbeiten sind sehr umfangreich. Während den Bauarbeiten kann daher kein Schulbetrieb innerhalb des Bauperimeters (Süd-Trakt) stattfinden. Der Schulunterricht auf der Schulanlage (Nord- und Nordost-Trakt), sowie die Hauswartwohnung im Süd-Trakt Mettlen bleiben allerdings auch während der Bauzeit in Betrieb bzw. bewohnt. Dieser Umstand wurde in der koordinierten Massnahmenplanung Schule berücksichtigt. Es ist vorgesehen, den Schulbetrieb des Süd-Trakts während dieser Zeit in den temporären Schulraum Sandgrueb zu verlegen.

Sanierungsumfang und Kosten

Wie bereits erwähnt (Ziff. 3.1) hat aufgrund der neuesten Erkenntnisse die Arbeitsgruppe Bauvorhaben Schule nach intensiven Gesprächen am 10. Oktober 2017 das ursprüngliche Bauvorhaben angepasst. Die Arbeitsgruppe Bauvorhaben Schule ist klar der Meinung, dass mögliche Synergien genutzt werden sollten und demnach eine umfassende Sanierung des Süd-Trakts aus bautechnischer, betrieblicher und finanzieller Hinsicht zu bevorzugen ist. Durch das geplante Vorhaben kann der temporäre Schulraum Sandgrueb genutzt und nach Bauvollendung schnellstmöglich für andere Verwendungen freigegeben werden.

Anlässlich des neuen Raumkonzepts sind einschneidende statische Eingriffe in die bestehende Bausubstanz unumgänglich. Zudem stehen dringende werterhaltende Massnahmen (vorwiegend im HLS- und Elektrobereich) an. Die aus schulraumplanerischer und werterhaltender Hinsicht dringend erforderlichen Massnahmen ziehen weiterführende Aspekte (Amok/Evakuations, akustische Massnahmen, Behindertengerechtigkeit, Brandschutz, energetische Optimierung, Erdbebensicherheit, Schadstoffsanierung etc.) nach sich.

Die Kosten für das Umbau- und Sanierungsvorhaben werden auf ca. 5.3 Mio. Franken geschätzt. Für die grobe Kostenschätzung wurden die Summen vom Summarischen Baubeschrieb mit den Erfahrungswerten aus den Sanierungsprojekten Klassentrakt Primarschule Steinacker und Klassentrakt Sekundarschule Pfaffberg ergänzt. Es handelt sich dabei um eine erste grobe Kostenschätzung. Die Raumplanung steht in einem stetigen Wandel und wird aufgrund von schulischen Bedürfnissen und Erfahrungswerten, sowie in bautechnischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht fortlaufend nach den aktuellen Erkenntnissen optimiert und angepasst. Die genauen Gesamtkosten des Bauvorhabens werden daher erst in der Detailplanung und unter Einbezug der Planer und Fachplaner ersichtlich.

Infolge des grösseren Sanierungsumfangs sind zeitintensive Verfahrensabläufe und eine umfangreichere Planung notwendig. Aus diesem Grund muss das Bauvorhaben entgegen der ursprünglichen Terminplanung verschoben werden (Bauphase ca. Frühjahr 2020 bis Sommer 2021). Diese Veränderung wurde im Finanzplan entsprechend angezeigt.

Projektierungskredit

Gemäss Gemeindeordnung Artikel 13 Ziffer 7, muss der Gemeindeversammlung ungeachtet der Kreditkompetenzen ein Planungskredit unterbreitet werden, falls der Baukredit mutmasslich mehr als 1.5 Mio. Franken beträgt. Diese Voraussetzung ist gegeben.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen wurden die Architekturleistungen für die Sanierung des Klassentrakts des Sekundarschulhauses Mettlen im selektiven Verfahren, auf Grundlage der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) und der Submissionsverordnung des Kantons Zürich durchgeführt.

Die zu erwartenden Honoraraufwendungen der Fachplaner (Bauingenieur, Elektro-, HLS- und Brandschutz-Planer, Bauphysiker sowie Altlastenberater) wurden im freihändigen Verfahren unter Konkurrenz ermittelt oder basieren auf Schätzungen. Der notwendige Projektierungskredit für ein abstimmungsreifes Bauprojekt errechnet sich wie folgt:

Architekt	Fr.	184'000.--	
Bauingenieur	Fr.	20'000.--	
Elektro-Planer	Fr.	17'000.--	
Brandschutz-Planer	Fr.	12'000.--	
HLS-Planer	Fr.	11'000.--	
Bauphysiker	Fr.	10'000.--	
Altlastenberater	Fr.	<u>6'000.--</u>	
Zwischentotal 1 (inkl. Nebenkosten)	Fr.	260'000.--	
10% Unvorhergesehenes	Fr.	<u>26'000.--</u>	
Zwischentotal 2			Fr. 286'000.--
7.7 % Mehrwertsteuer und Rundung			Fr. <u>24'000.--</u>
Total			Fr. 310'000.--

Damit ein abstimmungsreifes Bauprojekt samt Kostenvorschlag erarbeitet werden kann, muss ein Kredit in der Höhe von Fr. 310'000.00 (inkl. MwSt., Nebenkosten und Rundung) bewilligt werden.

Zeitlicher Ablauf

18. Juni 2018	Projektierungskredit (Gemeindeversammlung)
Sommer 2019	Bauprojekt (vorberatende Gemeindeversammlung)
20. Oktober 2019	Bauprojekt (Urnenabstimmung)
Frühling 2020	Start der Bautätigkeiten
Sommer 2021	Bezug des sanierten Klassentrakts

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat und die Schulpflege wollen die Schulhausbauten gemäss der koordinierten Massnahmenplanung Schule speditiv umsetzen. Der Gemeinderat empfiehlt ein schrittweises Vorgehen und beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Kreditvorlage zuzustimmen.

Referent

Hanspeter Hugentobler, Gemeinderat/Schulpräsident

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt Zustimmung.

Geschäft 3

Zustimmung Landverkauf Grundstück Ischlegli Kat-Nr. 11068 Wärmeverbund Schanz, an die Gemeindewerke von Fr. 640'000.00

Antrag

1. Dem Verkauf des Grundstücks Ischlegli, Kat. Nr. 11068, 8330 Pfäffikon ZH an die Gemeindewerke Pfäffikon ZH wird zugestimmt.
2. Der Preis wird auf Fr. 522.00/m² festgelegt, was bei einer Grundstücksfläche von 1'226 m² Fr. 640'000.-- ergibt.
3. Der öffentlich beurkundete Kauf- und Abtretungsvertrag vom yx wird genehmigt.
4. Der Leiter-Stellvertreter Liegenschaften wird zum notariellen Vollzug dieses Rechtsgeschäftes ermächtigt.

Bericht

Die Vorlage in Kürze

Die Gemeindewerke betreiben im Baurecht, auf dem gemeindeeigenen Grundstück Ischlegli, Kat. Nr. 11068 die Holzschnitzelheizung des Wärmeverbundes Schanz. Seit dem Inkrafttreten des Baurechtsvertrages am 9. Juli 1999 entrichten die Gemeindewerke der Gemeinde einen jährlichen Baurechtszins. Dieser beträgt nach der letzten Anpassung am 1. Januar 2010, Fr. 24'520.--. Das Baurecht wird bis zum 12. März 2094 eingeräumt.

Die Gemeindewerke haben gegenüber der Gemeinde signalisiert, das 1'226 m² grosse Grundstück zu erwerben. Damit die im Baurechtsvertrag definierten Baurechte für Wärmeversorgungsleitungen weiterhin bestehen bleiben, ist dieser den Gemeindewerken abzutreten.

Beide Parteien haben sich auf einen Preis von Fr. 552.00/m² geeinigt. Bei der Grundstücksfläche von 1'226 m² ergibt dies einen Betrag über Fr. 640'000.--.

Der vereinbarte Grundstückspreis basiert auf einer unabhängigen Verkehrswertschätzung der Elliscasis Immobilien GmbH, Wetzikon. Beim ausgehandelten Preis wurde ebenfalls berücksichtigt, dass sich die im Jahre 1999 vereinbarten Vertragsmodalitäten stark zu Gunsten der Gemeinde entwickelt haben. Aus dem Baurechtsvertrag geht hervor, dass bei der Berechnung des Baurechtszinses der Zinssatz von 5 % während der gesamten Baurechtsdauer nicht unterschritten werden darf. Die Zinsentwicklung der letzten Jahre hat die Gemeindewerke benachteiligt und folglich zu tendenziellen hohen Gebühren für erneuerbare Energien geführt.

1. Ausgangslage

Auf dem gemeindeeigenen Grundstück Ischlegli, Kat. Nr. 11068, betreiben die Gemeindewerke Pfäffikon ZH im Baurecht, die Holzschnitzelheizung des Wärmeverbundes Schanz.

Die Gemeindewerke sind am Erwerb des Grundstücks sowie an der damit verbundenen Abtretung des Baurechts interessiert.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 21. März 2017 den Grundsatzentscheid gefällt, die Parzelle den Gemeindewerke Pfäffikon ZH zu veräussern. Der Preis wurde, gestützt auf die Verkehrswertschätzung vom 28. Oktober 2016, der Elliscasis Immobilien GmbH, Wetzikon, auf Fr. 522.00 pro m² festgelegt. Bei einer Grundstücksfläche von 1'226 m² resultiert ein Verkaufspreis von Fr. 640'000.--. Dabei werden das Baurecht und die darauf erstellten Gebäude nicht berücksichtigt.

Die Werkkommission ist mit Beschluss vom 5. Juli 2017 mit dem Verkaufspreis einverstanden.

2. Das Grundstück



Die Parzelle Ischlegli, Kat. Nr. 11068 weist eine Fläche von 1'226 m² auf und liegt in der Industrie- und Gewerbezone Schanz, angrenzend an das Feuerwehrgebäude und an die Schiessanlage Saumholz.

3. Der Baurechtszins

Gemäss Abschnitt III des Baurechtsvertrages ist der Gemeinderat berechtigt, den Baurechtszins alle fünf Jahre, erstmals nach zehn Jahren nach Eintragung des Baurechtes, zu überprüfen und den aktuellen Landpreisen anzupassen. Der Zinssatz von 5 % Prozent darf während der ganzen Baurechtsdauer nicht unterschritten werden.

Die letzte Anpassung erfolgte per 1. Januar 2010. Der Baurechtszins errechnete sich wie folgt:

Grundstücksfläche 1'226 m²
Basislandpreis pro m² (Mindestwert) Fr. 400.--
1'226 m² à Fr. 400.-- x Massgebender Zinssatz (5%) = Baurechtszins pro Jahr (Fr. 24'520.--)

4. Finanzielle Überlegungen

Bei einer veräussernden Grundstücksfläche von 1'226 m² resultiert ein Verkaufspreis von Fr. 640'000.--. Bilanziert ist das Grundstück mit Fr. 408'600.--, was einen Buchgewinn von Fr. 232'000.-- ergibt. Diesem einmaligen Ertrag steht ein jährlicher anfallender Baurechtszins von Fr. 24'520.-- gegenüber.

5. Baurechtsvertrag

Bei einer allfälligen Veräusserung des Grundstücks wird der bestehende Baurechtsvertrag vom 6. Juli 1999 an die Gemeindewerke abgetreten. Die eingetragenen Lasten und vor allem die Baurechte für Wärmeversorgungs-Leitungen sollen weiterhin beibehalten werden. Der aktuelle Baurechtsvertrag ist befristet bis zum 12. März 2094. Ein entsprechender Abtretungsvertrag wurde ausgearbeitet und liegt vor.

6. Schlussbemerkung und Antrag

Durch die Einräumung des Baurechtes im Jahre 1999 wird ein jährlicher Ertrag generiert. Dieser hat sich unter der Berücksichtigung der Zinsentwicklung der letzten Jahre stark zu Gunsten der Gemeinde ausgewirkt. Aus dem Baurechtsvertrag geht hervor, dass der massgebende Zinssatz von 5 % Prozent während der ganzen Baurechtsdauer nicht unterschritten werden kann. Die Gemeindewerke wiederum belasten die anfallenden Kosten der Endnutzer. Der statische Zinssatz hat dazu geführt, dass die Gebühren für die erneuerbare Energie tendenziell zu hoch waren.

Im Sinne einer dementsprechenden Anpassung empfiehlt der Gemeinderat das Grundstück Ischlegli, Kat. Nr. 11068 zu einem marktnahen Verkaufspreis von Fr. 640'000.-- an die Gemeindewerke zu veräussern.

Referentin

Erika Walt, Liegenschaftenvorsteherin

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt Zustimmung.

Geschäft 4

Genehmigung einer neuen Gebührenverordnung über die Verwaltungsgebühren der Gemeinde Pfäffikon

Antrag

Die neue Gebührenverordnung der Gemeinde Pfäffikon wird genehmigt und tritt per 18. Juni 2018 in Kraft.

Bericht

Die Vorlage in Kürze

Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes (in Kraft seit 1. Januar 2018) wurde den Gemeinden eine genügende Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren entzogen. Dieser Zustand verpflichtet die Gemeinden, eine neue Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen. Diese rechtliche Lücke wird nun geschlossen. Die neue Gebührenverordnung regelt die Erhebung von Gebühren für sämtliche Leistungen der Verwaltung sowie die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Sachen.

Parallel dazu setzt der Gemeinderat die neuen Gebührentarife (ehemals Reglement über die Verwaltungsgebühren) neu fest.

Ausgangslage

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wurde die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Diese Lücke wird mit einer neuen Gebührenverordnung, welche die Gemeindeversammlung festzusetzen hat, geschlossen.

Die Gebührentarife (bisher Reglement über die Verwaltungsgebühren gemäss Gemeindeordnung Art. 24, 4.) werden auch zukünftig, basierend auf der neuen Gebührenverordnung, durch den Gemeinderat beschlossen. Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften.

Was ändert?

Die vorliegende Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebührentarife (Gebühren für Verwaltungsleistungen) der Gemeinde, welche auch bis anhin bezogen wurden. Mit dem Erlass der neuen Gebührenverordnung ist keine Gebührenerhöhung verknüpft. Hingegen sind vereinzelte, im bisherigen Reglement der Verwaltungsgebühren noch nicht berücksichtigte Tätigkeiten ergänzt worden.

Weitere Schritte - Umsetzung

Die Gemeindeversammlung wird am 18. Juni 2018 über die neue Gebührenverordnung beschliessen. Die neuen Gebührentarife, welche der Gemeinderat festsetzt, sollen gleichzeitig mit der neuen Gebührenverordnung in Kraft treten. Das bisher gültige „Reglement über die Verwaltungsgebühren“ wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Referent

Marco Hirzel, Gemeindepräsident

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt Zustimmung.

Geschäft 5

Erneuerungswahl Wahlbüro für die Amtsdauer 2018 bis 2022

Antrag

1. Als Mitglieder des Wahlbüros werden für die neue Amtsdauer gewählt:

Name	Vorname	Strasse	Anzahl Jahre
Alder	Dora	Schönbüelstrasse 47	16
Alvarez	Manuela	Büelstrasse 24	4
Amato	Mario	Dorfstrasse 15	0
Amato	Moreno	Dorfstrasse 15	0
Amato	Valeria	Dorfstrasse 15	0
Amstutz	Paola	Sandgrubenstrasse 21	8
Appenzeller	Fabienne	Schürstrasse 17	16
Arpagaus	Christoph	Angelstrasse 20	4
Bachmann	Markus	Obermattstrasse 50	0
Badertscher	Margrith	Steinackerstrasse 20	8
Bertschinger	Karl	Hof Oberwil	28
Bleiker	Diana	Mattenstrasse 7	8
Bosshard	Fiona	Büelweid	4
Bosshard	Andrea	Büelweid	24
Braunschweiler	Silvia	Langackerstrasse 16	4
Brem	Igor	Obermattstrasse 32	0
Brem	Patricia	Obermattstrasse 32	0
Bührer	Ruth	Rigistrasse 9	4
Bullinger	Ciril	Hörnlistrasse 86	0
Crameri	Monica	Hittnauerstrasse 62	8
Dalipi	Floreta	Usterstrasse 7	12
Dietrich	Fabienne	Mattenstrasse 4	0
Dörig	Marianne	Tumbelenstrasse 65	4
Dreier	Daniela	Tumbelenstrasse 60d	8
Egli	Nelly	Ravensbüelerstrasse 20	24
Emch	Elvira	Russikerstrasse 15	16
Esposti	Sandro	Äussere Zelglistrasse 29	4
Fari	Monia	Stockstrasse 24	0
Faude	Michelle	Rainstrasse 10	8
Fenner	Franziska	Baumenstrasse 10	0
Frehner	Rita	Pfaffbergstrasse 11	0
Geiser	Manuela	Tumbelenstrasse 34	0
Gobeli	Rudolf	Tumbelenstrasse 32b	16
Haab	Corinne	Hochstrasse 124	4
Häny	Iris	Nelkenstrasse 12	4
Haury	André	Tumbelenstrasse 72	24
Hauser	Barbara	Äussere Zelglistrasse 23	4
Heer	Heinz	Mettlenstrasse 40	4
Heer	Samuel	Dorfstrasse 31	4
Hiestand	Werner	Usterstrasse 100	0
Hofmann	Thomas	Tumbelenstrasse 39	0
Horber	Silke	Schärackerstrasse 35	20
Hügli Schweizer	Karin	Schriberweidstrasse 17	0
Jericke	Helga	Tödistrasse 3	12
Kellermüller	Barbara	Mettlenstrasse 10	12
Kessler	Christine	Strandbadstrasse 9	28
Kissling	Peter	Schriberweidstrasse 6	0
Kizkin	Isil	Wallikerstrasse 1	0

Name	Vorname	Strasse	Anzahl Jahre
Knecht	Susanne	Hörnlistrasse 73b	0
Koller	Jolanda	Äussere Zelglistrasse 33	4
Krebs	Ursula	Dorfstrasse 48	4
Krishnamoorthy	Rajani	Bachtelstrasse 56	0
Kurth	Monika	Mattenstrasse 38	0
Leutenegger	Astrid	Hochstrasse 156	16
Longatti	Martin	Russikerstrasse 23	16
Longatti	Ursula	Russikerstrasse 23	16
Löwy	Astrid	Kempttalstrasse 80	16
Lusser	Nadine	Hermatswilerstrasse 72	12
Meyer	Judith	Russikerstrasse 53	4
Morgenthaler	René	Dörflistrasse 3	8
Morgenthaler	Rosmarie	Dörflistrasse 3	8
Müller	Anna	Sandgrubenstrasse 4	0
Nünlist	Maya	Rickstrasse 22	8
Obi	Christa	Russikerstrasse 115	0
Paderi	Giada	Russikerstrasse 2	4
Paderi	Verena	Russikerstrasse 2	20
Pantschier	Michael	Mattenstrasse 56	0
Petrucelli	Corinne	Äussere Zelglistrasse 21	12
Pfister	Mario	Büelstrasse 26	8
Pfister	Simon	Sandgrubenstrasse 1	8
Plaz	Karin	Sandgrubenstrasse 4	0
Plaz	Mario	Sandgrubenstrasse 4	0
Riethmann	Kurt	Mettlenstrasse 20b	0
Ritter	Franziska	Näppenrainstrasse 11	8
Roth	Monika	Mettlenstrasse 38	0
Rüegg	Anita	Baumgartenstrasse 6	12
Sala	Antonio	Russikerstrasse 33	20
Schärer	Seraina	Am Landsberg 11	0
Schiesser	Rosemarie	Sandgrubenstrasse 25	0
Schmid	Pamela	Hörnlistrasse 75b	0
Schmucki	Paul	Schriberweidstrasse 23	0
Schneebeli	Andrea	Schärackerstrasse 36	20
Schneider	Astrid	Schönbüelstrasse 43	16
Schrepfer	Dominik	Baumenstrasse 12	4
Schweizer	Beat	Schriberweidstrasse 17	0
Spadarotto	Esther	Steinmüristrasse 15 b	4
Spadarotto	Rico	Steinmüristrasse 15 b	16
Stäheli	Ernst	Hörnlistrasse 73b	20
Staub	Armin	Russikerstrasse 31	20
Stefanits	Katharina	Hittnauerstrasse 15	24
Steffen	Angela	Mattenstrasse 8	4
Steiner	Beatrix	Obermattstrasse 50	0
Störchli	Brigitte	Froh Wiesstrasse 9	4
Straub	Maria	Blumengasse 10	24
Süsstrunk	Marlies	Postgasse 2	8
Suter	Jacqueline	Tödistrasse 2	16
Täubert	Simon	Baumgartenstrasse 30	4
Thomi	Eveline	Oberhittnauerstrasse 20	0
Trösch	Peter	Mettlenstrasse 14b	0
Wagner	Sandra	Oberhittnauerstrasse 31	0
Wieland	Doris	Steinackerstrasse 8	0
Zanetti	Olfa	Berghaldenstrasse 1	0
Zbinden	Margrit	Mettlenstrasse 35	0
Zivic	Nenad	Schärackerstrasse 7	4

Name	Vorname	Strasse	Anzahl Jahre
Zurbrügg	Ruth	Schalchenstrasse 4	20
Züst	Sabrina	Russikerstrasse 71	12

2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Bericht

Die Vorlage in Kürze

Nach den Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden ist jeweils auch das Wahlbüro neu zu bestellen. Die Mitglieder werden ebenfalls auf Amtsdauer gewählt. Von den 107 Wahlbüromitgliedern stehen 68 Bisherige wieder zur Verfügung. Die Arbeit im Wahlbüro wird zum Richtstundenlohn der Gemeinde von aktuell Fr. 26.46 entschädigt.

1. Organisation des Wahlbüros

Nach Abschluss der Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden ist jeweils auch das Wahlbüro der Gemeinde neu zu bestellen. Aufgaben und Pflichten sind im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) geregelt. Die Wahlbüromitglieder werden auf Amtsdauer gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Gemeindeversammlung. Für Wahlbüromitglieder besteht Amtszwang, d.h. jede stimmberechtigte Person kann während zwei Amtsperioden – also acht Jahre – für diese Aufgabe verpflichtet werden. Natürlich liegt dem Gemeinderat viel daran, auf die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder soweit als möglich Rücksicht zu nehmen. Es erfolgt in der Regel für lediglich zweimal pro Jahr ein Aufgebot zum Urnendienst. Es ist wichtig, dass initiative und motivierte Personen zur Verfügung stehen. Die Arbeit wird zum Richtstundenlohn der Gemeinde entschädigt.

2. Nominationen

Von den 107 Wahlbüromitgliedern stehen 68 Bisherige wieder zur Verfügung. Alle Betroffenen sind über den Wahlvorschlag informiert. Der Gemeinderat dankt allen Mitgliedern für ihr Engagement und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit während der Amtsdauer 2018 – 2022. Ebenso dankt er denjenigen Wahlbüromitgliedern, die zurückgetreten sind, für ihren langjährigen und treuen Einsatz zum Wohl der Gemeinde.

Referent

Marco Hirzel, Gemeindepräsident